

Auch Babysitterfahrten sind absetzbar

Düsseldorf, 25.09.2012

Als Sonderausgaben können bis zu zwei Dritteln der Kinderbetreuungskosten bis maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind bei der Steuer geltend gemacht werden.

Anrechnungsfähig sind dabei auch die Fahrtkosten des Babysitters, so ARAG Experten. Dazu zählen auch die der Großeltern oder Freunde, die unentgeltlich auf den Nachwuchs achten. Wichtig ist allerdings, dass sie eine Rechnung stellen, die dann nicht bar beglichen werden darf.

Kosten dagegen, die den Eltern oder deren im gleichen Haushalt lebenden Lebensgefährten bei Fahrten zu Kita, Schule oder Großeltern entstehen, sind nicht absetzbar.

Rechtstipp herunterladen

Dieser Rechtstipp als PDF – Jetzt herunterladen



ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail:
brigitta.mehring@ARAG.de
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan,
Dr. Matthias Maslaton,
Werner Nicoll,
Hanno Petersen,
Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995